

1952	Ausgegeben zu Bonn am 21. März 1952	Nr. 10
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
18. 3. 52	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes	137
20. 3. 52	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	138
17. 3. 52	Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) .	139
19. 3. 52	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)	141
10. 3. 52	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	141
7. 3. 52	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	142
19. 3. 52	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1951	142
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	143

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Vom 18. März 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die §§ 1, 2 und 5 bis 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) finden auf Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland finden keine Anwendung.

§ 3

Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn

1. der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen und
2. die Regierung des Staates, in dem sich der Geschädigte aufhält, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Von der Voraussetzung in Nummer 2 kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Ein Geschädigter, der bis zur Wiederanstellung Anspruch auf Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 hat, kann statt der Wiederanstellung binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedergutmachung die Belassung im Ruhestande beantragen; die Wahl ist endgültig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis der §§ 20 und 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951.

§ 5

Die Versorgungsbezüge sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) zahlbar. Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisarechtlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Wiedergutmachung ist bis zum 31. März 1953 bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen bei dem Auswärtigen Amt zu stellen.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Ausschlußfrist versäumt, so kann der Geschädigte, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden an der fristgerechten Antragstellung verhindert war, den Antrag innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholen.

§ 7

Anträge, die bis zum 31. März 1953 gestellt werden, gelten für den Beginn der Versorgungszahlung als am 1. April 1951 gestellt.

§ 8

Für die Festsetzung, Regelung und Auszahlung der Versorgungsbezüge ist im Falle der Wiedergutmachungspflicht des Bundes für die ehemaligen Angehörigen des auswärtigen Dienstes das Auswärtige Amt, im übrigen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, zuständig.

§ 9

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 bezeichneten Personen nur für die Zeit, während der sie keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) haben; andernfalls finden auf sie ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1951 Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten § 4 und die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951, soweit sie sich nicht auf die Vorschriften des § 19 Abs. 2 und des § 26 Abs. 1 und 4 des vorbezeichneten Gesetzes bezieht, außer Kraft.

(2) In § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 werden die Worte „Ist die Schädigung durch eine Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft bewirkt worden“ ersetzt durch die Worte „Hat die Schädigung im Bereich einer Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft stattgefunden“.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West).

Vom 20. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 7. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 41) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird hinter den Worten „in § 7 Abs. 2“ eingefügt „Ziff. 2“.

Artikel II

Die Vorschrift des Artikels I ist anzuwenden, wenn das Entgelt nach dem 30. Juni 1951 gezahlt ist.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer